

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

14.11.12
I S 1

Protokoll Nr. 16/2012

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am
12.11.2012 von 14.15 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Studierende:

Herr Arndt (Sitzungsleitung)
Frau Weeber (stellv. Mitglied)

Hochschullehrerinnen/

Hochschullehrer:

-

Akademische MA:

Frau Dr. Klinzing
Frau Dr. Markert (stellv. Mitglied)

Sonstige MA:

Herr Schneider
Frau Schwedler

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)
Herr Prof. Kämper van den Boogaart (VPSI)
Frau Sander (stellv. ZFB)

Gäste:

Frau Demirkol (MNI), Frau Prof. Nikolai
(PFIV), Herr Dr. Hennig (MNI), Herr Steffan
(JurFak), Frau von Sydow (Stabsstelle Quali-
tätsmanagement), Frau Schäffer (MNII), Frau
Dr. Warmuth (MNII), Herr Dr. Verhey (ZE
Sprachenzentrum), Herr Prof. Ziegler (MNFII,
Psychologie)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird mit der Änderung, unter TOP 6 anstelle der ZSP-HU (Teil 2), die Satzung über die Zulassungszahlen für das Sommersemester 2013 zu behandeln, bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls vom 22.10.12

Das Protokoll der Sitzung vom 22.10.12 wird bestätigt.

3. Information

Bezug nehmend auf die Vorlage von Herrn Dr. Hennig führt Herr Prof. Kämper aus, dass er bereits im AS auf den Beschluss der Universitätsleitung, die Bewerbungs- und Zulassungszeiten zwischen Bachelor und Master zu entzerren, hingewiesen habe. Damit solle erreicht werden, das Verfahren synchron zu den anderen Berliner Universitäten durchführen zu können. Eine Diskussion mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen im Jour fixe habe zu diesem Thema bereits stattgefunden. Dabei habe es Skepsis bezüglich des Zeitpunktes für die Umstellung gegeben, da die Fakultäten die notwendigen Zuarbeiten liefern müssen. Hinsichtlich der Umsetzung der beiden geplanten Zulassungszeitpunkte für die grundständigen Studiengänge und die Masterstudiengänge dürfe kein Risiko eingegangen werden. Daher haben einige Fakultäten die dringende Bitte geäußert, die Bewerbungsfrist zum Master erst zum WS 2014/15 vorzuziehen. Der von der Studienabteilung ausgearbeitete Zeitplan zum WS 2013/14 zeige, dass die Umsetzung nicht in allen Punkten gesichert werden könne. Herr Prof. Kämper weist darauf hin, dass der Zeitplan einige EXIT-Termine enthalte. Wenn bei diesen Terminen Schwierigkeiten entstehen, sollte lieber seriös verfahren und das Wintersemester 2014/15 angestrebt werden.

Herr Arndt informiert darüber, dass die konstituierende Sitzung der LSK noch nicht stattfinden konnte, da die Statusgruppe der Studierenden noch keine Mitglieder für die LSK benannt habe. Er bittet die Studierendenvertreter/innen bis zum 20.11.12 die Personen zu benennen, damit die konstituierende Sitzung am 3.12.12 durchgeführt werden kann.

Frau Dr. Klinzing berichtet, dass die Geschäftsordnung der LSK am 11.12.12 im AS behandelt werde. Da noch eine Synopse zu den Änderungen nachgereicht werden musste, konnte die Geschäftsordnung nicht mehr für die Tagesordnung am 13.11.12 vorgesehen werden.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing zum Stand der Verwendung der Aufwuchsmittel führt Herr Prof. Kämper aus, dass es sich um Vereinbarungen mit den Instituten bzw. Fakultäten handele, um einen temporären, gewollten Aufwuchs zu realisieren. Dafür seien unterschiedliche Personalmittel vereinbart worden, von denen ein großer Teil bereits abgerufen wurde. Es gebe weiter einen Bereich temporärer Berufungen auf professoraler Ebene oder vorgezogener Berufungen. Entsprechende Vorlagen werden demnächst dem AS vorgelegt. Zusätzlich seien Mittel für das Institut für Philosophie bereit gestellt worden, da das Fach durch ein völlig überraschendes Annahmeverhalten mit einer hohen Anzahl Studierender belastet sei. Zum Prozedere erläutert Herr Dr. Baron, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht kontinuierlich, sondern am Ende des Jahres abgebucht werden. Daher könne noch keine konkrete Aussage zum tatsächlichen Abfluss der Mittel gegeben werden, sondern nur zu den Festlegungen.

4. Vorstellung der Eckpunkte der Evaluationsatzung der HU

Frau von Sydow gibt anhand einer Tischvorlage (siehe Anlage) einen Überblick über den Stand und die Inhalte der Evaluationsatzung, die möglichst bald dem AS zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollte. Sie führt aus, dass die Satzung in fünf Teile gegliedert ist. Die Teile I und V stellen den Rahmen der Satzung dar und die Teile II – IV betreffen die konkreten Gegenstandsbereiche. Frau von Sydow erläutert die rechtlichen Grundlagen der Satzung, den Abschnitt zum Selbstverständnis, den Geltungs- und Gegenstandsbereich und beschreibt die im Teil II Studium und Lehre genannten Evaluationsverfahren.

Frau von Sydow erläutert einige Regelungen der Satzung, die bei der Umsetzung der Evaluationsverfahren künftig zu berücksichtigenden sind:

- § 4: Hier findet sich u.a. die Regelung, dass Absolventenbefragungen im Auftrag des VP für Studium und Internationales von der Stabsstelle QM durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass es in der Praxis so aussieht, dass einzelne Institute auch schon mal eine eigene Befragung von Absolventinnen und Absolventen durchgeführt haben, z.B. das Institut für Sozialwissenschaften. Für solche Fälle ist der Passus aufgenommen, dass nach Abstimmung mit der Stabsstelle QM in begründeten Fällen Absolventenbefragungen ergänzend oder alternativ im Auftrag des Studiendekans oder der Studiendekanin durch die zuständige Fakultät/ das zuständige Institut durchgeführt werden können. Neu sei also die Notwendigkeit der Abstimmung zwischen Fakultät oder Institut und der Stabsstelle QM, sofern Fakultät oder Institut hier den Bedarf nach eigenen Erhebungen artikuliert. Hintergrund dieser Regelung ist, dass im Sinne von Datensparsamkeit und im Hinblick auf eine Schonung von Befragten unnötige Doppeltbefragungen vermieden werden sollten.

- §§ 7, 8: Evaluationsergebnisse werden hochschulintern veröffentlicht. Personenbezogene oder –beziehbare Ergebnisse werden nur mit Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht.

Frau Sander fragt nach, was mit den Ergebnissen der Evaluation passiere, wenn die Einwilligung nicht gegeben werde. Frau von Sydow erklärt, dass die Studiendekanin oder der Studiendekan Zugriff auf sämtliche Evaluationsdaten habe. Die einzelnen Lehrpersonen bekommen das Ergebnis, dass mit den Studierenden der jeweiligen Veranstaltung rückzukoppeln sei. Weiterhin gibt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Ergebnisse in Form einer statistischen Zusammenfassung an die zuständige Kommission Lehre und Studium zur Beratung weiter.

Frau Sander merkt an, dass es schwierig sei, nachzuprüfen, ob die Lehrperson mit dem Ergebnis offen umgehe oder nicht. Frau von Sydow antwortet, dass eine Satzung nicht konkret regeln könne, wie die Lehrperson vorzugehen habe. Sie könne sich jedoch vorstellen, dass nach Verabschiedung der Satzung entsprechende Empfehlungen gegeben werden könnten.

Frau Dr. Klinzing ergänzt, dass laut Verfassung der HU auch die Mitglieder der Gremien Einsicht in die Evaluationsergebnisse bekommen können. Die Entscheidung über die Veröffentlichung sei in der Satzung geregelt.

Frau Dr. Klinzing fragt nach, aus welchem Grund laut § 3 Abs. 1 die Evaluation von Lehrveranstaltungen im Vordergrund stehe. Die Studierbarkeit hänge ihres Erachtens auch eng mit dem Lehrangebot zusammen. Sie fragt weiter, ob in der Satzung nicht auch geregelt werden sollte, welche Maßnahmen der Auswertung der Evaluationsergebnisse folgen können. Frau von Sydow erklärt, dass die Evaluation des Lehrangebots auch im Zusammenhang mit Studiengangsevaluationen und Absolventinnen- und Absolventenstudien zum Tragen komme.

Zu der Frage, „Was folgt aus Evaluationen?“ führt Herr Prof. Kämper aus, dass wahrscheinlich mehr evaluiert als gehandelt werde. Das sei sicherlich ein großes Desiderat, häufig hätten jedoch die Akteure nicht die Mittel, um Mängel, wie z.B. eine unzureichende personelle Ausstattung, abzubauen. Seiner Ansicht nach müsse zukünftig mehr von dem Modell der Lehrveranstaltungsevaluation übergegangen werden zur Evaluation von Modulen, als entscheidendes Kriterium der Bologna-

studiengänge. Es bestehe auch die Möglichkeit, dass Fakultäten zu bestimmten, strukturellen Fragen evaluieren lassen, beispielsweise, wie innerhalb von Modulen mit Zeiten für das Selbststudium umgegangen wird.

Herr Prof. Ziegler fragt zu § 5 nach, warum die Datenerhebung in dieser Form eingeschränkt werde. Er habe den Eindruck, dass es zurzeit bei Evaluationen in erster Linie um den Zufriedenheitsgrad der Betroffenen gehe. Er könne sich beispielsweise vorstellen, dass es sinnvoll sei, auch die Kollegen nachfolgender Module zu befragen, inwieweit die Studierenden über das notwendige Können verfügen. Frau von Sydow erklärt, dass mit den jetzigen Regelungen grundsätzlich vielfältige Möglichkeiten bestehen.

Frau Sander beschreibt ihre Erfahrungen mit Evaluationen von kleinen Lehrveranstaltungen. Sie habe das Gefühl, dass die Evaluation zu 50% besser ausfalle, wenn sie vor einer Klausur durchgeführt werde. Bei den Studierenden bestehe die Unsicherheit, wie die Lehrperson mit den Auskünften aus den Freitextfeldern umgehe, da bei einer überschaubaren Anzahl von Studierenden die Handschrift identifiziert werden könne. Frau Dr. Klinzing betont, dass dies den Lehrenden nicht unterstellt werden sollte und ihrer Erfahrung nach die Fragebögen sofort an die auswertende Stelle weitergeleitet werden. Frau Sander antwortet, dass sie den Lehrenden nichts unterstellen möchte; sie habe nur auf die bestehende Unsicherheit der Studierenden aufmerksam machen wollen. Frau von Sydow erläutert, dass die Durchführung von Onlineverfahren die von Frau Sander geschilderten Probleme ausschließe. Die Satzung wolle allerdings die Möglichkeit des Einsatzes eines Papierverfahrens nicht verbieten. Zugleich solle auf die Freitextfelder nicht verzichtet werden müssen, da die Rückmeldung aus den Fakultäten sei, dass hieraus oftmals sehr wertvolle Informationen gezogen werden können. Das einzige, was die Satzung vor diesem Hintergrund hätte tun können, um der von Frau Sander angesprochenen Problematik zu begegnen, sei in § 19 Abs. 6 geregelt. Hier heißt es, dass handschriftliche ausgefüllte Freitextfelder in Druckschrift übertragen werden müssen. Da dies jedoch mit einem hohen Aufwand verbunden sei und nicht immer umgesetzt werden könne, sind die Befragten - wenn keine Übertragung erfolgt - darauf hinzuweisen, dass ihre Handschrift bei der Auswertung sichtbar ist und ggf. erkannt werden kann. Dieser Hinweis sei den Freitextfeldern leicht auffindbar, unmittelbar voranzustellen.

Frau Dr. Warmuth erkundigt sich, wann es möglich sein wird, die Evaluationssoftware mit Moodle zu verknüpfen und damit die Chancen der Beteiligung zu erhöhen. Frau von Sydow antwortet, dass dies nach der Verabschiedung der Satzung sowie dem Genehmigungsverfahren für die Software umgesetzt werden könne. Eine entsprechende technische Prüfung habe bereits stattgefunden, dabei habe es keine Probleme gegeben. Herr Dr. Hennig berichtet, dass in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I die handschriftlichen Auswertungsbögen nicht in die Hand der Lehrpersonen gegeben werden. Das Verfahren liege in Verantwortung der studentischen Fachschaft bzw. der studentischen Studienfachberaterin, die die Fragebögen separat austeilt, einzieht und in eine elektronische Form überführt. Er erläutert seine Auffassung, dass die Befragungen nicht vor Klausuren stattfinden sollten, da das Ziel darin bestehe, die Auswertung noch im laufenden Semester vorzunehmen. Zu § 3 Abs. 1, Nr. 1, letzter Satz weist Herr Dr. Hennig darauf hin, dass die Formulierung nur für Module zutrifft, die ein Semester dauern. Es sei jedoch zu beachten, dass Module sich auch über zwei Semester erstrecken können.

Herr Arndt kündigt an, dass die 1. Lesung der Evaluationsatzung für die Tagesordnung der LSK am 3.12.12 eingeplant wird. Frau Dr. Klinzing schlägt vor, eventuelle Änderungsvorschläge der LSK-Mitglieder vorab an Frau von Sydow weiterzuleiten.

5. Vorstellung des Konzeptpapiers für die Änderung der Fristen des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens bei den Masterstudiengängen

Herr Dr. Hennig beschreibt das Anliegen, eine Vorlage, ausgehend von der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in den AS einzureichen, die eine Entkoppelung der Fristen für die Bewerbung und Zulassung für die Bachelor- und Masterstudiengänge beinhaltet. Das Verfahren sei in den letzten Jahren hinsichtlich der Online-Bewerbung und der Zulassungsbescheide immer mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Es habe die sogenannte Hamburger Initiative gegeben, die vereinbart hatte, dass die meisten Universitäten in Deutschland ab 1.8. generell die Zulassungsbescheide für die grundständigen Studiengänge verschicken. An der HU gehen die Zulassungsbescheide jedoch im Vergleich zu den anderen Universitäten deutlich später heraus. Eine Entkoppelung des Verfahrens könne auch die Arbeitsmöglichkeiten der Studienabteilung entspannen. Er weist darauf hin, dass andere Universitäten dieses Verfahren ebenfalls anwenden. Er sei überzeugt, dass es ein großer Vorteil im Kampf um die besten Bewerberinnen und Bewerber wäre, wenn das Verfahren entkoppelt und auch termingerechter durchgeführt werde.

Herr Prof. Kämper erklärt, dass der Antrag in seinen wesentlichen Punkten insofern gegenstandslos sei, da das Präsidium bereits Ende September einen Beschluss zur Entkoppelung der Bewerbungs-

fristen für grundständige und weiterführende Studiengänge gefasst habe. Der Vorschlag wurde bereits mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen diskutiert. Eine weitere Beratung im Concilium decanale sei für den kommenden Donnerstag geplant, da die Umsetzung nur mit Zustimmung und Unterstützung der Fakultäten realisierbar sei. Die Zielsetzung bestehe darin, bestimmte psychologische Barrieren, die sich durch den an der HU noch synchron erfolgenden Zulassungszeitpunkt ergeben können, zu überwinden und stattdessen synchron zu werden mit den Verfahren an der FU. Die Universitätsleitung werde am Donnerstag einen konkreten Zeitplan für die Umstellung beschließen. Er weise jedoch darauf hin, dass einzelne Fakultäten bereits deutlich signalisiert haben, dass sie in der Umsetzung zum WS 2013/14 Probleme sehen.

Frau Dr. Klinzing merkt an, dass die Beschlüsse des Präsidiums häufig den Gremienmitgliedern nicht bekannt seien und eine bessere Kommunikation stattfinden sollte. Herr Prof. Kämper hält dem entgegen, dass er den Beschluss zur Entkoppelung der Bewerbungsfristen zunächst mit den Fakultäten diskutieren wollte. Eine Umsetzung könne nur geschafft werden, wenn in den Fakultäten die entsprechende Bereitschaft vorliege.

Frau Dr. Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren nur verbessert werden könne, wenn auch notwendige organisatorische, personelle und technische Voraussetzungen geschaffen werden. Sie halte die Intention der AS-Vorlage der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für sinnvoll, da dieser Punkt darin enthalten sei. Darüber hinaus halte sie einen Stresstest für wichtig, um das Verfahren zeitnah zu überprüfen. Herr Prof. Kämper verweist darauf, dass der AS bestimmte Dinge nicht beschließen könne, in der Sache stimme er jedoch der Auffassung von Frau Dr. Klinzing zu. Er informiert, dass die Stellen für die Online-Bewerbung vorzeitig ausgeschrieben wurden. Er halte eine Verbesserung der personellen Ausstattung auch deshalb für erforderlich, weil die Anzahl der Bewerbungen insbesondere bei den Masterstudiengängen im Vergleich zu den Vorjahren stark zugenommen habe. Eine Fristverschiebung allein werde nicht spürbare Verbesserungen bringen. Er verweist darauf, dass auch die Änderungen der Zulassungsvorgaben der Senatsverwaltung problematisch seien und komplexe Auswirkungen auf die Gestaltung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen der Fächer haben.

Herr Dr. Baron stellt klar, dass die sogenannte Hamburger Initiative ein sehr breites Zeitfenster festsetzt und im Wesentlichen einen letzten Termin für die Immatrikulationsfrist vorsieht. Das Ziel der Initiative sei, die vorhandenen Studienplätze zu besetzen und Wanderbewegungen weitestgehend zu vermeiden. So wurde die Erfahrung gemacht, dass im Ergebnis eines Nachrückverfahrens bereits an der FU immatrikulierte Studierende an die HU wechselten.

Hinsichtlich der von Herrn Dr. Hennig vorgestellten AS-Vorlage betont Herr Dr. Baron, dass das Präsidium die Fristen festsetzt und dem AS die Fristen zur Kenntnis gegeben werden. Er halte es für sinnvoll, das Thema zunächst mit den Fakultäten zu diskutieren, da sie ggf. Hauptbetroffene der Änderung sind, und erst anschließend dem AS vorzulegen.

Frau Dr. Klinzing merkt hinsichtlich der Rechtsgrundlagen an, dass die Verfassung der HU regele, dass der AS für grundlegende Fragen von Lehre und Studium zuständig sei. Die Vorlage ziele auf die Verbesserung des Verfahrens.

Herr Arndt problematisiert Punkt 3.4. der Vorlage. Er halte den Vorschlag, für die Bewerbung zum Masterstudiengang maximal nur 120-130 Studienpunkte nachweisen zu müssen, nicht für sinnvoll. Dies würde bedeuten, dass die/der Studierende 50-60 Studienpunkte, d.h. zwei Semester des Bachelorstudiums, noch offen hat. Die Belastung sei daher zu Beginn des Masterstudiums zu hoch.

Herr Dr. Baron erklärt, dass bisher noch 30 Studienpunkte offen sein durften. Diese Frage sehe er jedoch nicht als Problem. Aus seiner Sicht sei es eher problematisch, die anderen Prozesse, die an einer vorgezogenen Frist hängen, zu gestalten. So könne z.B. als Stichtag für die Kapazitätsberechnung laut Kapazitätsverordnung frühestens der 1.1. gelten. Das setzt voraus, dass die Fakultäten alle notwendigen Zuarbeiten spätestens im Dezember geleistet haben und die erforderlichen Gremienbeschlüsse vorliegen. Der Zeitplan zum WS 2013/14 berge beträchtliche Risiken und enthalte auch Ausstiegspunkte. Der potentielle Schaden eines Scheiterns der vorgezogenen Masterzulassung sei seiner Ansicht nach größer, als wenn im nächsten Jahr noch einmal das bisherige Verfahren angewendet werde.

Herr Dr. Hennig fragt nach, welche Zeitplanung sich das Präsidium für die Entkoppelung der Fristen vorstellt. Herr Prof. Kämper antwortet, dass das Präsidium einen Beschluss gefasst habe, der auf das WS 2013/14 zielt. Wie Herr Dr. Baron bereits erläutert habe, sei die Realisierung jedoch mit Problemen verbunden. Wenn in Kooperation mit den Fakultäten deutlich werde, dass bestimmte Termine nicht eingehalten werden können, werde die Umstellung erst zum WS 2014/15 erfolgen.

6. Information zur Satzung über die Zulassungszahlen für das Sommersemester 2013

Herr Dr. Baron führt aus, dass wie in jedem Jahr im Ergebnis des Zulassungsverfahrens die Anzahl der zum Wintersemester frei gebliebenen Plätze bestimmt wurde. Er erläutert das Kapazitätsaus-schöpfungsgebot, nach dem frei gebliebene Studienplätze erneut angeboten werden müssen, um eine 100%ige Kapazitätsauslastung sicherzustellen. In jedem Jahr stelle die Senatsverwaltung eine sogenannte Auslastungsabfrage, auf deren Grundlage auch die erneut anzubietenden Studienplätze ermittelt wurden. Anhand einer Tischvorlage stellt Herr Dr. Baron die Änderungen in den einzelnen Fächern im Vergleich zu den im Sommer vom AS für das Akademische Jahr 2012/13 beschlossenen Zulassungszahlen vor, die mit den Fakultäten in der vorigen Woche abgestimmt wurden. Auf Nach-frage von Frau Dr. Klinzing erklärt Herr Dr. Baron, dass die Vorlage am 13.11.12 dem AS zur Be-schlussfassung vorgelegt werde und er die LSK lediglich vorab informieren wolle. Ein Beschluss der LSK sei nicht erforderlich, da der AS die Kompetenz zur Beschlussfassung der Zulassungszahlen nicht auf die LSK übertragen habe.

Herr Dr. Baron erläutert, dass für die Festlegung der Zulassungszahlen zum Sommersemester nur ein sehr kurzes Zeitfenster vom Ende des Zulassungsverfahrens zum Wintersemester bis zum Be-ginn des Bewerbungsverfahrens für das Sommersemester zur Verfügung steht.

Frau Dr. Klinzing fragt nach, ob es nicht möglich sei, die Vorlagen so rechtzeitig zu bekommen, dass sie von den LSK-Mitgliedern zumindest vor der Sitzung gelesen werden können. Herr Dr. Ba-ron verweist darauf, dass die Zulassungszahlen für das akademische Jahr regelmäßig im Sommer beschlossen werden. Zu diesem Zeitpunkt könne nicht eingeschätzt werden, inwiefern die Studien-plätze tatsächlich belegt werden können. Die Auswertung des Zulassungsverfahrens könne immer nur sehr kurzfristig erfolgen.

Frau Dr. Klinzing verweist auf das Problem, dass es einige Studiengänge gibt, die regelmäßig schlecht ausgelastet sind. Hier sehe sie Entscheidungsbedarf, inwieweit es sinnvoll sei, diese Stu-diengänge fortzuführen. Herr Prof. Kämper erklärt, dass es aus seiner Sicht unumgänglich sein wird, bei den schon etwas länger laufenden Masterstudiengängen zu schauen, ob sie noch eine Per-spektive haben.

Die Mitglieder der LSK nehmen die Satzung über die Zulassungszahlen für das Sommersemester 2013 zur Kenntnis.

7. Verschiedenes

-

Vorstand der LSK:
Sven Arndt
Dr. Larissa Klinzing

Protokoll:
Heike Heyer

Anlage

Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Evaluationssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin

Stand: 12.11.2012

Evaluationsatzung der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Satz 4, 8, 9, §6b Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) nach der Neubekanntmachung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 378) in der ab 2.6.2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. b Nr. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (VerfHU) und § 1 Abs. 3 der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin folgende Evaluationsatzung beschlossen.*

Selbstverständnis

Die Humboldt-Universität zu Berlin betrachtet Evaluation als unerlässliches Instrument eines umfassenden Qualitätsmanagements, das auf die Überprüfung der eigenen Leistungsfähigkeit abzielt und mithin die Basis für entsprechende Verbesserungsmaßnahmen und Förderungsmöglichkeiten sowie für die Dokumentation der Aufgabenerfüllung der Universität bildet. Evaluationen werden gemäß wissenschaftlichen Standards durchgeführt und orientieren sich an den Prinzipien der Zweckdienlichkeit, Effizienz und Transparenz. Dabei ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen den Publizitätsanforderungen und Rechenschaftspflichten, denen die Humboldt-Universität als überwiegend staatlich finanzierte Körperschaft untersteht, und dem Erfordernis des Schutzes personenbezogener Daten und Informationen zu achten.

Teil I: Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Geltungs- und Gegenstandsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Fakultäten, Zentralinstitute, Zentraleinrichtungen und sonstigen Einrichtungen sowie für die Universitätsverwaltung.

(2) Der Begriff Evaluation umfasst sämtliche Verfahren zur systematischen Beschreibung, Analyse und Bewertung der universitären Leistungsbereiche und -prozesse. Oberstes Kriterium ist dabei die Qualität.

(3) Gegenstand von Evaluationen ist die Qualität in den folgenden Bereichen:

1. Studium und Lehre sowie Beratung und Betreuung von Studierenden
2. Forschung und Entwicklung sowie Nachwuchsförderung
3. Administration und Service

(4) Alle Mitglieder der Humboldt-Universität sind aufgefordert, bei der Evaluation und der Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen mitzuwirken.

§ 2 Zwecke

(1) Evaluation dient der Qualitätssicherung und -verbesserung, der Förderung des Qualitätsbewusstseins und konstruktiven Dialogs innerhalb der Universität, der internen und externen Rechenschaftslegung sowie der regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages.

(2) Evaluationsergebnisse fließen in die Entwicklung nachvollziehbarer Leistungsparameter, überprüfbarer Qualitätsziele und verbindlicher Standards der Problemlösung und Zielerreichung ein. Sie können bei der Reorganisation von universitären Prozessen und Organisationseinheiten, bei Zielvereinbarungen mit Einrichtungen der Humboldt-Universität, bei der internen Mittelverteilung und bei Entscheidungen zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge herangezogen werden.

Teil II: Studium und Lehre

§ 3 Verfahren und Zyklus

(1) Im Bereich von Studium und Lehre werden folgende Evaluationsverfahren eingesetzt:

1. Evaluationen von Lehrveranstaltungen auf der Basis von Studierendenbefragungen finden in jedem Semester statt. Jede regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltung wird mindestens einmal innerhalb von zwei Studienjahren evaluiert. Die zu einem gemeinsamen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen werden im selben Semester evaluiert.
2. Evaluationen von Modulen samt Prüfungsverfahren werden anlassbezogen durchgeführt.
3. Studiengangsevaluationen werden anlassbezogen durchgeführt.
4. Lehrendenbefragungen werden anlassbezogen durchgeführt.
5. Absolventinnen- und Absolventenstudien werden mindestens alle drei Jahre durchgeführt. Panelbefragungen sind möglich.

(2) Im Bereich von Studium und Lehre wird eines der folgenden Akkreditierungsverfahren eingesetzt:

1. Programmakkreditierungen werden in der Regel spätestens zwei Jahre nach der Einrichtung neuer Studiengänge durchgeführt.
2. Systemakkreditierung
3. Reakkreditierungen werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Akkreditierungszeitraum durchgeführt.

* Die Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft erfolgte am .../.../...

§ 4 Zuständigkeit

(1) Für die Evaluation von Lehrveranstaltungen und die Evaluation von Modulen ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Fakultät in Abstimmung mit der Kommission Lehre und Studium des Fakultäts- bzw. Institutsrats zuständig. Bei Lehrveranstaltungen und Modulen der Zentralinstitute ist die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor in Abstimmung mit dem jeweiligen Institutsrat zuständig.

(2) Für Lehrveranstaltungen und Module, die keiner Fakultät zuzuordnen oder fakultätsübergreifend sind, liegt die Zuständigkeit für die Evaluation bei der das Studienangebot unterbreitenden Organisationseinheit.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Evaluationsverfahren nach § 3 Abs. 1 werden im Auftrag des/der für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten/in durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement durchgeführt. Nach Abstimmung mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement können in begründeten Fällen Evaluationsverfahren abweichend von Satz 1 ergänzend oder alternativ im Auftrag des Studiendekans oder der Studiendekanin durch die zuständige Fakultät oder im Auftrag der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors durch das jeweilige Zentralinstitut durchgeführt werden. Die Fakultät oder das Zentralinstitut treffen dann alle Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Datenschutz.

(4) Die Mitbestimmungsrechte der zuständigen Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 5 Datenerhebung

(1) Die Erhebung von Primärdaten erfolgt insbesondere mittels Fragebogen (elektronisch oder papierbasiert), Interview, Selbstbericht.

(2) Die Datenerhebung kann auch durch Auswertung von Sekundärdatenquellen, insbesondere das hochschulinterne Berichtswesen und öffentlich zugängliche Informationen, erfolgen. Bei deren Verknüpfung mit anonymisierten Primärdaten dürfen nicht wieder personenbezogene oder -beziehbare Daten entstehen.

§ 6 Datenkategorien

(1) Zur Evaluation von Studium und Lehre können folgende personenbezogene bzw. -beziehbare Daten erhoben und verarbeitet werden, soweit dies für das Erreichen des Evaluationszwecks erforderlich ist:

1. für Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Evaluation von Lehrveranstaltungen) Name, akademischer Grad, E-Mail-Adresse und organisatorische Zugehörigkeit der bzw. des Lehrenden sowie Angaben der Studierenden zur Teilnahmehäufigkeit, zur Arbeitsbelastung, zu Lehrinhalten, Lehr- und Lernformen, zu Leistungsanforderungen, zum Kompetenzerwerb, zur Abgestimmtheit der Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander, zum Forschungs- und Praxisbezug, zu den didaktisch-methodischen und kommunikativen Fähigkeiten der Lehrenden sowie zu

den räumlichen Bedingungen der Lehrveranstaltung.

2. für Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Evaluation von Modulen) Daten gemäß Nr. 1 für alle Bestandteile des Moduls sowie Angaben zu Prüfungsanforderungen und -organisation.
3. für Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Studiengangsevaluation) Daten gemäß Nr. 2. Angaben der Lehrenden zu Alter, Geschlecht, Lehrerfahrung, fachlicher und didaktischer Aus-, Fort- und Weiterbildung, zur Hochschulzugehörigkeit, zu Arbeits- und Lehrbedingungen, zu Unterstützungssystemen, zum Engagement und fachlichen Niveau der Studierenden und zum Studiengangskonzept. Angaben der Studierenden zu Alter, Geschlecht, Anzahl der Kinder, Ort und Art des Erwerbs sowie Note der Hochschulzugangsberechtigung, zur Ausbildung und Berufstätigkeit vor dem Studium, zur Vorbereitung auf das Studium, zum Auswahlverfahren, zum Studienbeginn und -verlauf sowie zu Studienfachwechseln und Übergängen, zu den Studienbedingungen, zur Studierbarkeit, zu beruflichen Vorstellungen, zu Studienzeitverlängerungen und ihren Ursachen, zu den Unterstützungssystemen, zur Mobilität, zur Qualitätssicherung, zur Gleichstellung, zum Studienabschluss, zur Erwerbstätigkeit und Finanzierung des Studiums.
4. für Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 (Lehrendenbefragung) Daten gemäß Nr. 3 Satz 2 sowie Angaben der Lehrenden zu Lern- und Qualifikationszielen, zur Lehr- und Prüfungsbelastung, zum Aufwand für Beratung, Betreuung, Forschung und universitäre Selbstverwaltung, zur Effektivität der qualitätssichernden Maßnahmen, zu didaktischen Weiterbildungsangeboten, zu maßgeblichen Faktoren für die Qualität der Lehre.
5. für Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 (Absolventinnen- und Absolventenstudien) Daten gemäß Nr. 3 sowie Angaben zu einem möglichen weiteren Studium, zur Beschäftigungssuche, zur Berufssituation, zum Berufsverlauf, zur Arbeitszufriedenheit und beruflichen Perspektive, zu Geburtsort und Bildungsgrad der Eltern.
6. für Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 (Akkreditierungsverfahren) Name/Titel/Lehrgebiet, wissenschaftliche Vita, wichtigste Forschungsprojekte, Veröffentlichungen der letzten fünf Jahre, Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Vereinigungen, ggf. verantwortliche Tätigkeiten außerhalb der Lehre (im Sinne von Wissenstransfer in andere gesellschaftliche Bereiche) der Lehrenden.

(2) In Evaluationsverfahren können zusätzlich Daten herangezogen werden, die weder personenbezogen noch -beziehbar sind, insbesondere Rankings, Kennzahlen, Studierenden- und Prüfungsstatistiken.

§ 7 Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Evaluationsergebnisse werden in jeweils angemessener Form unter Beachtung des Evaluationszwecks hochschulintern veröffentlicht. Personenbezogene oder –beziehbare Ergebnisse werden nur mit Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht.

§ 8 Verwendung der Ergebnisse

(1) Bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) erfolgt die Verwendung der Ergebnisse wie folgt:

1. Die Lehrenden erhalten das Ergebnis zu ihrer jeweiligen Veranstaltung in Form einer statistischen Zusammenfassung. Sie informieren die Studierenden über die Evaluationsergebnisse ihrer jeweiligen Veranstaltung. Sie geben den Studierenden Gelegenheit zur Diskussion. Sie sollen Stellung nehmen zu Monita und Möglichkeiten, diese zu beheben.
2. Der Studiendekan oder die Studiendekanin, bei Zentralinstituten die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor, hat Zugang zu den vollständigen Evaluationsergebnissen ihrer/seiner Fakultät bzw. ihres/seines Zentralinstituts. Sie/Er ist zuständig für die Weitergabe der Ergebnisse in Form einer statistischen Zusammenfassung an die zuständige Kommission Lehre und Studium, bei Zentralinstituten an den zuständigen Institutsrat. Diese berät die ihr vorliegenden Evaluationsergebnisse regelmäßig und erarbeitet ggf. Vorschläge zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für den jeweiligen Fakultäts- oder Institutsrat. Für Evaluationsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist entsprechend zu verfahren.

(2) Bei den anderen Verfahren nach § 3 Abs. 1 erfolgt eine Rückkopplung der durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement erhobenen nicht personenbezogenen und –beziehbaren Daten an die das betreffende Studienangebot unterbreitende Organisationseinheit. Diese wertet die Ergebnisse regelmäßig aus und diskutiert erforderliche und geplante Konsequenzen.

Teil III: Forschung und Entwicklung

§ 9 Verfahren und Zyklus

Im Bereich von Forschung und Entwicklung sowie Nachwuchsförderung werden folgende Evaluationsverfahren eingesetzt:

1. Promovenden- und Postpromovendenstudien werden anlassbezogen, mindestens alle fünf Jahre durchgeführt.
2. Evaluationen von Forschenden und Forschungseinheiten können mittels Informed-Peer-Review-Verfahren durchgeführt werden.
3. Je Forschungseinheit wird das unter Nr. 2 genannte oder ein anderes Verfahren zur Qualitätsmessung und Qualitätsbewertung mindestens alle zehn Jahre angewendet.

§ 10 Zuständigkeit

(1) Die Evaluationsverfahren im Bereich Forschung und Entwicklung werden im Auftrag des/der für Forschung zuständigen Vizepräsidenten/in durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement durchgeführt. Bei Evaluationsverfahren gemäß § 9 Nr. 1 kann die Durchführung auch durch die Abteilung Forschungsservice oder die Humboldt Graduate School erfolgen; darüber erfolgt vor Verfahrensbeginn eine Verständigung.

(2) Die Mitbestimmungsrechte der zuständigen Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 11 Datenerhebung

(1) Die Erhebung von Primärdaten erfolgt insbesondere mittels Fragebogen (elektronisch oder papierbasiert), Interview, Selbstbericht.

(2) Die Datenerhebung kann auch durch Auswertung von Sekundärdatenquellen, insbesondere das hochschulinterne Berichtswesen und öffentlich zugängliche Informationen, erfolgen. Bei deren Verknüpfung mit anonymisierten Primärdaten dürfen nicht wieder personenbezogene oder -beziehbare Daten entstehen.

§ 12 Datenkategorien

(1) Zur Evaluation von Forschung und Entwicklung sowie Nachwuchsförderung können folgende personenbezogene bzw. –beziehbare Daten erhoben und verarbeitet werden:

1. für Evaluationsverfahren gemäß § 9 Nr. 1 (Promovenden- und Postpromovendenstudien) Angaben zur Bildungsbiographie, zu Promotionsbedingungen, zur Betreuungssituation, zur Qualität des Lehrangebots und der Ausstattung, zur Finanzierung, zur Übergangssituation zwischen Promotion und Eintritt in den Arbeitsmarkt (berufliche Vorstellungen, Qualifikationen und Fähigkeiten, Hochschulverbleib, Bedeutung persönlicher Netzwerke), zur beruflichen Situation nach Beendigung der Promotion.
2. für Evaluationsverfahren gemäß § 9 Nr. 2 (Evaluation von Forschenden und Forschungseinheiten) Stellenpläne und Besetzungslisten, Kurzdarstellung der Forschungsthemen, projektbezogene Drittmittelstatistik, Anzahl der betreuten und abgeschlossenen Abschlussarbeiten, Promotionen und Habilitationen, Wissenschaftspreise, Forschungsstipendien und Auszeichnungen, Publikationen und bibliometrische Daten, Angaben zu Kooperationen und Wissenstransfer, Aktivitäten und Positionen in der Wissenschaftsgemeinschaft.

(2) In Evaluationsverfahren können zusätzlich Daten herangezogen werden, die weder personenbezogen noch -beziehbar sind, insbesondere Rankings, Kennzahlen, Promotions- und Forschungsstatistiken.

§ 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Die Evaluationsergebnisse gemäß § 9 Nr. 1 werden in jeweils angemessener Form unter Beachtung

des Evaluationszwecks hochschulintern veröffentlicht. Personenbezogene oder –beziehbare Ergebnisse werden nur mit Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht.

(2) In Evaluationsverfahren gemäß § 9 Nr. 2 werden die Beurteilungen und Empfehlungen der Peers in einem Abschlussbericht zusammengefasst. In einem vertraulichen Anhang werden die Forschenden jeweils einzeln begutachtet. Beide Berichtsteile werden an die Universitätsleitung übergeben. Die Weitergabe des nicht vertraulichen Abschlussberichts erfolgt an die/ den auf Seiten des Fachs für die Evaluation Verantwortliche/n. Den Anhang erhält ausschließlich der/die Dekan/in bzw. Institutsdirektor/in des Fachs persönlich, der/die zu beiden Berichtsteilen gegenüber dem Präsidium Stellung nehmen kann. Ferner erhält jede/r Forschende seine Einzelbegutachtung durch den/die Vizepräsidenten/in für Forschung und kann dazu gegenüber diesem/r Stellung nehmen. Der nicht vertrauliche Abschlussbericht wird anschließend in angemessener Form unter Beachtung des Evaluationszwecks und der Schutzbelange Betroffener hochschulintern veröffentlicht.

Teil IV: Administration und Service

§ 14 Verfahren und Zyklus

Im Bereich von Administration und Service werden die folgenden Evaluationsverfahren eingesetzt:

1. Prozessanalysen finden anlassbezogen statt.
2. Befragungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden anlassbezogen durchgeführt.
3. Externe Begutachtungen werden anlassbezogen durchgeführt.

§ 15 Zuständigkeit

(1) Die Evaluationsverfahren im Bereich Administration und Service werden im Auftrag des/der für Personal zuständigen Vizepräsidenten/in durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement unter Einbeziehung der jeweils für den zu evaluierenden Prozess bzw. die zu evaluierende Organisationseinheit Verantwortlichen durchgeführt.

(2) Die Mitbestimmungsrechte der zuständigen Personalvertretung bleiben unberührt/sind zu gewährleisten.

§ 16 Datenerhebung

(1) Die Erhebung von Primärdaten erfolgt insbesondere mittels Fragebogen (elektronisch oder papierbasiert), Interview, Selbstbericht.

(2) Die Datenerhebung kann auch durch Auswertung von Sekundärdatenquellen, insbesondere das hochschulinterne Berichtswesen und öffentlich zugängliche Informationen, erfolgen. Bei deren Verknüpfung mit anonymisierten Primärdaten dürfen nicht wieder personenbezogene oder -beziehbare Daten entstehen.

§ 17 Datenkategorien

(1) Für die Evaluation in Administration und Service können folgende personenbezogene bzw. –beziehbare Daten erhoben und verarbeitet werden:

1. für Evaluationsverfahren gemäß § 14 Nr. 1 (Prozessanalysen) Angaben zur Arbeitsbelastung, Arbeitsorganisation, Zeitaufwand.
2. für Evaluationsverfahren gemäß § 14 Nr. 2 (Mitarbeiter/innen/befragungen) Angaben zu eigenen Orientierungen, Ansprüchen, Erwartungen, Leistungsbereitschaft und –vermögen, zur Arbeitszufriedenheit, zum Qualitätsbewusstsein, zum Renommee sowie zur Ergebniszufriedenheit.
3. für Evaluationsverfahren gemäß § 14 Nr. 3 (Externe Begutachtungen) Daten gemäß Nr. 1 und 2 sowie Resultate aus Beobachtungen.

§ 18 Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Die vollständigen Evaluationsergebnisse werden unter Wahrung der Anonymität der Befragten den Prozessverantwortlichen, den Leitungen der jeweils evaluierten Organisationseinheit und dem Präsidium zur Verfügung gestellt.

(2) Nicht personenbezogene Evaluationsergebnisse, insbesondere Prozessbeschreibungen und Organigramme, werden im universitären Qualitätshandbuch veröffentlicht. Nicht personenbezogene bzw. –beziehbare Zusammenfassungen von Befragungen und externen Begutachtungen werden in angemessener Form unter Beachtung des Evaluationszwecks und der Schutzbelange Betroffener universitätsintern veröffentlicht.

Teil V: Datenschutz

§ 19 Grundsätze

(1) Personenbezogene Daten dürfen in Evaluationsverfahren nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, sofern dies für den vorab festgelegten spezifischen Evaluationszweck unter Beachtung der Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sowie der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Alle mit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie mit der Durchführung von Evaluationen befassten Personen bzw. Stellen sind zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

(2) Die Verarbeitung von zum Zwecke der Evaluation erhobenen Daten erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Evaluations- und Adressdaten werden getrennt aufbewahrt.

(3) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, müssen sowohl die Befragten als auch die Betroffenen vollständig über den Gegenstand und Zweck der Datenerhebung, den Empfängerkreis der Daten sowie das Verfahren allgemein aufgeklärt werden. Die Rechte der Betroffenen auf Auskunft sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten sind umfassend zu gewährleisten.

(4) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist durch geeignete technische

und organisatorische Maßnahmen die Erfüllung der Anforderungen des Datenschutzes jederzeit sicherzustellen, insbesondere beim Einsatz von EDV. Diese Maßnahmen sind mit der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten abzustimmen.

(5) Personenbezogene Daten müssen unter Beachtung des Evaluationszweckes zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert werden. Ist bei einer Erhebung die Anzahl der vorliegenden Antworten kleiner als fünf und kann durch die Art der Auswertung die Anonymität der an der Erhebung Teilgenommenen nicht gewährleistet werden, findet keine Auswertung statt.

(6) Handschriftlich ausgefüllte Freitextfelder werden in Druckschrift übertragen. Erfolgt keine Übertragung in Druckschrift, sind die Befragten darauf hinzuweisen, dass ihre Handschrift bei der Auswertung des entsprechenden Evaluationsverfahrens sichtbar ist und damit ggf. erkannt werden kann (vgl. § 5 Abs.1). Der Hinweis ist den Freitextfeldern leicht auffindbar, unmittelbar voranzustellen. Eine Veröffentlichung handschriftlicher Einträge erfolgt nicht.

(7) Ausgefüllte Papierfragebögen sind umgehend zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden, jedoch spätestens ein Jahr nach Erhebung.

(8) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung (§ 50 Abs. 3 Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG)).

§ 20 Übermittlung

Übermittlungen von Daten aus Evaluationsverfahren erfolgen ausschließlich zur Bereitstellung und Auswertung von Evaluationsergebnissen im Rahmen der Zuständigkeit der empfangenden Stelle. Diese hat die Zweckbindung der Daten zu beachten und darf sie nicht für andere Zwecke verwenden oder weiterverarbeiten.

§ 21 Lösungsfristen

(1) Personenbezogene bzw. -beziehbare Evaluationsdaten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für das Erreichen des Evaluationszwecks nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber dreißig Jahre nach Erhebung. Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, inwieweit eine weitere Aufbewahrung der erhobenen personenbezogenen Daten für den Erhebungszweck notwendig ist. Das Ergebnis ist zu begründen. Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Lösungsfrist entfällt, wenn die verarbeiteten Daten bereits vollständig anonymisiert und nicht mehr personenbeziehbar sind.

Teil VI: Schlussbestimmungen

§ 22 Beauftragung externer Dienstleister

Werden externe Dienstleister mit der Durchführung von Evaluationen beauftragt, liegt die Verantwortung

für die Evaluation bei der beauftragenden Stelle. Dieser obliegt die Verpflichtung des externen Dienstleisters auf die Vorschriften des Datenschutzes und dieser Satzung, die Kontrolle des Dienstleisters sowie die rechtzeitige Information und Einbindung des/der Behördlichen Datenschutzbeauftragten.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum ... in Kraft.